

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. Dezember 2018

### **1227. Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht (BKSG), Vernehmlassung**

Mit Schreiben vom 1. November 2018 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht eröffnet.

Die Stellenmeldepflicht ist seit dem 1. Juli 2018 in Kraft und gilt für jene Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 8% erreicht. Ab dem 1. Januar 2020 wird der Schwellenwert auf 5% gesenkt. Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht fällt in die Zuständigkeit der Kantone; dazu gehört auch die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht durch die betroffenen Arbeitgebenden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf entspricht der Bund dem Anliegen der Kantone, dass sich der Bund an den Kosten der Kontrollen beteiligt. Gemäss Gesetzesentwurf soll der Bundesrat zudem die Kompetenz erhalten, Art und Umfang der Kontrollen sowie die Zusammenarbeit der involvierten kantonalen Behörden zu regeln, sollte sich dies als notwendig zeigen. Nicht in den Entwurf aufgenommen wurden jedoch Bestimmungen, die den kontrollierenden Behörden eine Kompetenz zuschreiben, die Kontrollen durchführen zu dürfen. Der Bund würde eine solche Kompetenznorm nur erlassen, sofern die Mehrheit der Kantone dies wünscht. Grund dafür ist, dass die Meinungen über die Notwendigkeit einer rechtlichen Grundlage für die Durchführung der Kontrollen mit den entsprechenden Kompetenzen der Kontrollorgane auseinandergehen.

Bereits am 4. Juni 2017 wurden in einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem WBF, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren wesentliche Eckwerte für das weitere Vorgehen festgehalten. Es ging darum, dass die Kontrollen sowie deren Organisation den Kantonen obliegen und dass diese Kontrollkosten geteilt werden, da die Umsetzung der Stellenmeldepflicht eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen ist. Für die hälftige Finanzierung soll per 1. Januar 2020 eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wurde diese Vereinbarung mehrheitlich umgesetzt, was zu begrüßen ist. Allerdings kann der vorgesehenen Berechnung der Kostenhöhe nicht zugestimmt werden, da das System von den bewährten Finanzierungsregelungen zwischen Bund und Kantonen abweicht. Zudem ist zwingend eine rechtliche Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) und den Datenaustausch aufzunehmen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an tcql-ga@seco.admin.ch):

Mit Schreiben vom 1. November 2018 haben Sie uns den Entwurf des Bundesgesetzes über die Beiträge an die Kosten für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für diese Gelegenheit. In Anlehnung an die gemeinsame Musterstellungnahme der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) und dem Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) äussern wir uns wie folgt:

### **I. Grundsätzliches**

Wir begrüssen es, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein Vorschlag zur Finanzierung der Kontrollkosten durch den Bund vorgelegt wird. Wir bedauern jedoch, dass im Gesetzesentwurf entgegen der Vereinbarung vom 4. Juni 2017 zwischen WBF, EJPD und VDK eine rechtliche Grundlage für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane) fehlt und nur als Variante im Einladungsschreiben genannt wird. Darüber hinaus muss eine spezifische Bestimmung für den Datenaustausch (in Ergänzung zur allgemeinen Bestimmung betreffend Zusammenarbeit zwischen den kantonale eingesetzten Behörden und anderen Behörden) festgeschrieben werden. Eine Umfrage des VSAA hat gezeigt, dass mindestens 15 Kantone beabsichtigen, die Arbeitsmarktaufsicht mit der Kontrolltätigkeit zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund erachten wir es als zwingend, dass entsprechende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, zumal in den bisherigen Arbeitsgruppen des Bundes das Bestehen einer genügenden rechtlichen Grundlage für die Kontrollen verneint wurde. Dabei ist darauf zu achten, dass die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt und Gestaltungsraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird.

### **2. Zu einzelnen Bestimmungen**

#### ***Zu Art. 2 (Beitrag des Bundes)***

Die Beteiligung des Bundes mit einem Pauschalbetrag an den Kosten je Kontrolle wird unterstützt. Die Bemessung des Pauschalbetrags ist jedoch anzupassen, insbesondere da dieser nicht die Vollkosten berücksichtigt. Neben den Lohnkosten einschliesslich Arbeitgeberbeitrag an die

Sozialversicherungen fordern wir eine hälftige Beteiligung des Bundes an den Ausrüstungs- und Infrastrukturkosten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb von diesen bewährten und sinnvollen Finanzierungsregeln, die u. a. im Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20) und im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) zur Anwendung kommen, abgewichen werden soll. Folglich ist die im Bericht genannte Höhe des Pauschalbeitrags neu zu berechnen, dies auch aufgrund der ersten Erfahrungen in den Kantonen, die zeigen, dass der «verdeckte Arbeitsmarkt», der gemäss einer AMOSA-Studie 70% ausmacht, mittels Bildschirmkontrollen nicht kontrolliert werden kann. Wir bitten daher, auch die Schätzungen der finanziellen und personellen Auswirkungen auf alle 26 Kantone zu überprüfen. Unseres Erachtens sind die im Bericht genannten 500 bis 650 Stellenprozente deutlich zu tief angesetzt.

**Antrag:** Art. 2 ist bezüglich einer Berücksichtigung der Vollkosten bei der hälftigen finanziellen Beteiligung des Bundes anzupassen.

#### ***Zu Art. 3 (Vollzug)***

Wir begrüssen Abs. 1 und 2, wonach es Aufgabe der Kantone ist, für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen und Bericht zu erstatten. Ausserdem unterstützen wir Abs. 3 Bst. a, wonach der Bundesrat Ausführungsbestimmungen zu Art und Umfang der Kontrollen erlassen kann.

Wie jedoch bereits einleitend ausgeführt wird (Ziff. 1), fehlen verbindliche Bestimmungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den von den Kantonen eingesetzten Behörden und anderen Behörden (Abs. 3 Bst. b), dem Datenaustausch und den rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Kontrollen (Untersuchungskompetenzen der Kontrollorgane). Dabei ist darauf zu achten, dass den Kantonen ein Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Kontrollverfahren belassen wird und die kantonale Organisationsautonomie gewahrt bleibt.

Eine explizite gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs ist für die kantonalen Vollzugsorgane zentral. In einer Mehrheit der Kantone werden die Kontrollen durch die Arbeitsmarktaufsichtsbehörden durchgeführt. Da der Vollzug dieser Gesetze möglichst effizient wahrgenommen werden soll, ist es denkbar, dass kombinierte Kontrollen stattfinden, beispielsweise betreffend Einhaltung der Stellenmeldepflicht und flankierende Massnahmen (FlaM) oder Schwarzarbeit (BGSA). In einem solchen Fall müssen Daten, welche die Kantone bei Kontrollen betreffend eines Rechtsgebietes erlangen, zur Umsetzung der anderen Rechtsgebiete ausgetauscht werden können. Hierzu ist eine gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit und den Datenaustausch unerlässlich.

Genauso zentral ist eine gesetzliche Regelung der Untersuchungskompetenzen der kantonalen Kontrollorgane. Die geltenden rechtlichen Grundlagen zur Stellenmeldepflicht sehen keine Untersuchungs- und Kontrollkompetenzen hinsichtlich der Einhaltung der Stellenmeldepflicht für die Kantone vor. Die fehlenden Kompetenzen zur Einforderung von Unterlagen und Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen in Betrieben erlauben den Kantonen eine bloss sehr eingeschränkte Prüfung der Einhaltung der Pflichten bei der Stellenmeldung. Um diese Lücke in den Kontrollaktivitäten der Kantone schliessen zu können, ist die Schaffung von Kontroll- und Untersuchungskompetenzen notwendig. Mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage könnten die Kontrollbehörden auch in Branchen, in denen üblicherweise freie Stellen nicht im Internet publiziert werden, die Einhaltung der Stellenmeldepflicht mittels Prüfung der entsprechenden Unterlagen vor Ort in den Betrieben kontrollieren. Die Erfahrungen in den Bereichen FlaM und BGSA zeigen, dass für die Untersuchungskompetenz der Kontrollorgane eine entsprechende Gesetzesgrundlage unerlässlich ist.

**Antrag:** Streichung von Art. 3 Abs. 3 und Erlass zweier Bestimmungen betreffend Kontrollen sowie Datenaustausch:

*eArt. 4 Kontrollen*

<sup>1</sup>Die Organisation der Kontrollen obliegt den Kantonen.

<sup>2</sup>Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden dürfen:

- a. Betriebe und andere Arbeitsorte während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen betreten;
- b. von den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern alle erforderlichen Auskünfte verlangen;
- c. alle erforderlichen Unterlagen konsultieren und kopieren.

<sup>3</sup>Die kontrollierten Personen und Betriebe sind verpflichtet, den Kontrollbehörden auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen herauszugeben, zuzustellen und Auskünfte zu erteilen. Sie müssen den Kontrollbehörden den Zutritt zum Arbeitsort während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen gewähren.

<sup>4</sup>Stellen die Kontrollbehörden Verstösse gegen Art. 21a Abs. 3 und 4 AIG fest, so melden sie dies den Strafvollzugsbehörden und übermitteln diesen alle dazugehörigen Unterlagen, damit Sanktionen nach Art. 117a AIG geprüft werden können.

*eArt. 5 Informationssysteme und Datenbekanntgabe*

<sup>1</sup>Die von den Kantonen zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden und die anderen Behörden des Arbeitsmarktes arbeiten zusammen.

<sup>2</sup> Sie können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die erforderlichen Daten austauschen. Insbesondere haben die zur Kontrolle der Stellenmeldepflicht eingesetzten Behörden Zugriff auf das Informationssystem des Bundes nach Art. 35 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungsgesetzes und nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich.

### 3. Kontaktperson

Die für Rückfragen zuständige Kontaktperson ist Bruno Sauter, Chef des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (bruno.sauter@vd.zh.ch; 043 259 49 43).

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**